

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Logistikmanagement (MBE)

Vom 11. April 2016

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Nr. 9 und 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. 99) hat der Senat der Universität Stuttgart am 17. Februar 2016 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Logistikmanagement beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 11. April 2016, Az.: 7831.175-L-01 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Masterprüfung
- § 5 Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 prüfende und beisitzende Personen
- § 8 Zulassung zu Modulen
- § 9 Zulassung zu Prüfungen
- § 10 Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen, Fachsprache
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen
- § 14 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Modulnoten
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen
- § 17 Wiederholungen von Prüfungsleistungen
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 19 Unterbrechung des Studiums (Beurlaubung)

Zweiter Teil: Masterprüfung

- § 20 Zweck der Masterprüfung
- § 21 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 22 Master-Thesis
- § 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 24 Hochschulgrad und Masterurkunde

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

- § 25** Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26** Ungültigkeit einer Prüfung
- § 27** Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Makrostruktur des Weiterbildungsstudiengangs Logistikmanagement

Anlage 2: Übersicht über die Modulprüfungen

Präambel

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang MASTER:ONLINE Logistikmanagement (im Folgenden Masterstudiengang Logistikmanagement) beschreibt den Aufbau des Studiums und die Organisation der Prüfungen.

Sie stellt das Regelwerk und die Rechtsgrundlage für eine einheitliche Handhabung des Studienablaufs und der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen dar.

Sie wendet sich dabei sowohl an die Studierenden als auch an die Prüfenden sowie an die entsprechenden Organe der Universität Stuttgart.

Der Masterstudiengang Logistikmanagement ist weiterbildend.

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsbefähigenden Studienabschluss. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden über das Ziel ihres Bachelorstudiengangs (oder eines vergleichbaren Studiengangs) hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten, zu entwickeln und in komplexen Situationen anzuwenden.

§ 2 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Stuttgart den akademischen Grad „Master of Business and Engineering in Logistics Management“ (abgekürzt: „MBE“).

§ 3 Leistungspunktsystem und Module

- (1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sollen durchschnittlich 15 Leistungspunkte erbracht werden. Es müssen je Semester Module im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten und es können je Semester maximal Module bis zu einem Umfang von 30 Leistungspunkten angemeldet werden. Das entspricht einem Arbeitsaufwand von 180 Stunden bis zu 900 Stunden pro Semester. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Online- und Präsenzlehrveranstaltungen bzw. ein erfolgreiches Einbringen bestimmter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen gebunden.
- (2) Das Studium gliedert sich in Module, für die nach bestandener Modulprüfung bzw. nach Bestehen der Modulteilprüfungen die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden.
- (3) Die Module, entsprechend Anlage 2, umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein, maximal aber zwei Semester.

§ 4 Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Masterprüfung

- (1) Der Masterstudiengang Logistikmanagement ist als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert und wird nach dem Konzept des „Blended Learning“ als Online-Studium mit Präsenzphasen angeboten.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Modulprüfungen und der Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt 8 Fachsemester.
- (3) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Master-Thesis. Der Gesamtumfang der für den Erwerb des Mastergrades zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 120. Davon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Master-Thesis und 90 auf die Studien- und Prüfungsleistungen während des Studiums.
- (4) Leistungspunkte können nur durch das Ablegen von Studien- oder Prüfungsleistungen erworben werden, die mit mindestens „ausreichend“ bzw. „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den Studien- und Prüfungsleistungen ist Anlage 2 zu entnehmen.
- (5) Das Lehrangebot erstreckt sich über 8 Semester und sieht pro Semester jeweils Pflicht- und Wahlpflichtmodule vor. Das achte Semester dient der Anfertigung der Master-Thesis. Die Gliederung des Studiums einschließlich der angebotenen Module ist in Anlage 2 festgelegt, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.
Die Anerkennung von Studienleistungen ist im § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen geregelt, sodass sich die Studienzeit ggf. verkürzt.
- (6) Das Studium gliedert sich in vier Abschnitte (erster Abschnitt: 1. und 2. Fachsemester, zweiter Abschnitt: 3. und 4. Fachsemester, dritter Abschnitt: 5. und 6. Fachsemester, vierter Abschnitt: 7. und 8. Fachsemester). Im ersten und zweiten Abschnitt sind jeweils 30 Leistungspunkte nachzuweisen. Der dritte und vierte Abschnitt umfassen insgesamt weitere 60 Leistungspunkte. Die Aufteilung der Abschnitte und Semester ist der Makrostruktur (Anlage 1) zu entnehmen.
- (7) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Studiums gemeinsam mit der bzw. dem Studierenden die zu prüfenden Module in einem individuellen Plan fest. Der Prüfungsausschuss erlässt Regelungen über die Gestaltung und Genehmigung des Plans.

§ 5 Prüfungsfristen

- (1) Der Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang Logistikmanagement erlischt, wenn die Masterprüfung nicht innerhalb von 16 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.
- (2) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf 12 Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person widerrufen.

- (3) Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit kann in der Regel nur im Rahmen der Frist nach § 22 Abs. 5 letzter Satz verlängert werden, in begründeten Ausnahmefällen ist auch eine darüber hinausgehende Verlängerung zulässig, wobei die Verlängerung insgesamt das Doppelte der Frist nach § 22 Abs. 5 letzter Satz nicht überschreiten darf. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist in Abs. 1 ist um maximal 6 Semester pro Kind zu verlängern, sofern die Voraussetzungen des Satz 1 für diesen Zeitraum vorgelegen haben. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Studierende, die einen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14,15 SGB XI ist, pflegen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person; dem Antrag sind geeignete Nachweise, die insbesondere Auskunft über den zeitlichen Umfang des Pflegeaufwandes geben, beizufügen. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden, für die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit gilt Abs. 3 Satz 4. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist in Abs. 1 ist um maximal 6 Semester zu verlängern, sofern die Voraussetzungen des Satz 1 für diesen Zeitraum vorgelegen haben. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Wer wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; für die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit gilt Abs. 3 Satz 4, im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerkes während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung von Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der zu prüfenden Person die Rektorin bzw. der Rektor.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Gemeinsamen Kommission Maschinenbau der Universität Stuttgart über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und legt die Verteilung der Gesamtnoten offen.
- (2) Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Logistikmanagement besteht aus vier Mitgliedern. Der Fakultätsrat der Fakultät Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik wählt zwei Professoren bzw. Professorinnen und einen Vertreter bzw. eine Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin auf die Dauer von drei Jahren. Ein studentisches Mitglied und seine stellvertretende Person, die nur beratende Stimme haben, werden auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrates für die Dauer von einem Jahr gewählt. Im Prüfungsausschuss müssen die Professoren bzw. die Professorinnen die Mehrheit haben.
Der Prüfungsausschuss wählt eine vorsitzende Person und deren Stellvertretung aus seiner Mitte. Beide müssen Professoren bzw. Professorinnen sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens halbjährlich. Die vorsitzende Person führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, seiner vorsitzenden Person oder des Prüfungsamtes des Studiengangs sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen der in dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Organe sind innerhalb eines Monats schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser der bzw. dem Prorektor(in) Lehre und Weiterbildung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7 prüfende und beisitzende Personen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die prüfende Person. Er kann die Bestellung der dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person übertragen. Die prüfende Person bestellt die beisitzende Person.

- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht lehrveranstaltungsbegleitend durchgeführt werden, sind in der Regel als Prüfende nur Hochschullehrer(innen) und Hochschul- oder Privatdozent(inn)en, sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter(innen), Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt. Akademische Mitarbeiter(innen), Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfer(innen) bestellt werden, wenn Hochschullehrer(innen) und Hochschul- oder Privatdozent(inn)en nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer(innen) zur Verfügung stehen.
- (3) Bei Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen wird in der Regel das Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat, zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt.
- (4) Die beisitzende Person muss mindestens eine Masterprüfung in den beteiligten Fächern des Studiengangs Logistikmanagements oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (5) Für die prüfende und beisitzende Person gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.
- (6) Die Prüfungstermine und die Namen der prüfenden Personen sind den zu prüfenden Personen durch Aushang oder auf andere Art und Weise rechtzeitig bekannt zu geben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten prüfenden Person.

§ 8 Zulassung zu Modulen

- (1) Die Teilnahme an Modulen bedarf der vorherigen Zulassung durch den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss beschließt die Zulassungstermine und macht diese den Studierenden des Studiengangs bekannt.
- (2) Die Zulassung zu einem Modul erfolgt durch Einräumen der Zugangsrechte auf das jeweilige Modul innerhalb der Lernplattform der Universität Stuttgart (derzeit ILIAS).
- (3) Zum Absolvieren eines Moduls wird zugelassen, wer:
 1. zur Zeit der Anmeldung an der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Logistikmanagement immatrikuliert ist,
 2. die für dieses Modul zu entrichtenden Studiengebühren fristgerecht entrichtet hat und
 3. den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Logistikmanagement oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht verloren hat. In einem verwandten Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruchs in Prüfungen bzw. Modulen, die auch im Masterstudiengang Logistikmanagement verlangt werden. Über Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Bis zur Zulassung nach Abs. 2 ist ein Rücktritt von einem Modul, für das die Zulassung beantragt ist, ohne Angabe von Gründen möglich. Über den Rücktritt ist das Studiensekretariat des Studiengangs schriftlich zu informieren. Nach der Zulassung ist ein Rücktritt nur noch beim Vorliegen triftiger Gründe zulässig. Hierüber entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf begründeten Antrag hin.
- (5) Bis zur Zulassung gemäß Abs. 2 dürfen bereits angemeldete Module auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss gewechselt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ist kein Wechsel mehr möglich.

§ 9 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung sowie zur Master-Thesis kann nur zugelassen werden, wer:
 1. zur Zeit der Anmeldung zur Prüfung an der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Logistikmanagement zugelassen und immatrikuliert ist,
 2. die Studiengebühren des Moduls und die Prüfungsgebühren, zu dem die Prüfung gehört, fristgerecht entrichtet hat,
 3. die für die Prüfung in dem jeweiligen Modul erforderliche(n) Prüfungsvorleistung(en) erbracht hat,
 4. den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Logistikmanagement oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht verloren hat. In einem verwandten Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruchs in Prüfungen bzw. Modulen, die auch im Masterstudiengang Logistikmanagement verlangt werden. Über Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen ist innerhalb der vom Prüfungsamt bekannt gemachten Frist und in der vom Prüfungsamt geforderten Form beim Prüfungsamt des Studiengangs einzureichen. Dem Antrag sind, soweit der Universität Stuttgart nicht bereits vorliegend, beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person bereits eine Masterprüfung oder eine Prüfung in einem verwandten Studiengang gemäß Abs. 1 Nr. 4 nicht bestanden hat oder ob sie sich, in einem solchen Studiengang, in einem Prüfungsverfahren befindet,
 3. der Nachweis, dass die Modul- und Prüfungsgebühren entrichtet wurden. Die Höhe der Modul- und Prüfungsgebühren ist in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.
- (3) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person. Als zugelassen gilt, wem die Zulassung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages beim Prüfungsamt des Studiengangs versagt wurde. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind oder
 3. die zu prüfende Person den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Logistikmanagement oder in einem verwandten Studiengang gemäß Abs. 1 an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Sind die Prüfungsvorleistungen bis zur Prüfungsanmeldung noch nicht vollständig nachweisbar, kann die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt ausgesprochen werden. Die fehlenden Prüfungsvorleistungen sind dann spätestens am Prüfungstermin der prüfenden Person unaufgefordert vorzulegen.
- (6) Ist es der zu prüfenden Person nicht möglich, eine der nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10 Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen, Fachsprache

- (1) Die Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren Studien- und / oder Prüfungsleistungen zusammen.
- (2) Studienleistungen sind:
 1. Vorleistungen (V)
 2. nicht benotete Leistungsnachweise (USL)
 3. benotete Leistungsnachweise (BSL)
- (3) Prüfungsleistungen sind:
 1. schriftliche Prüfungen
 2. mündliche Prüfungen
 3. lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen
- (4) Während einer Beurlaubung können Prüfungsleistungen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind, erbracht werden, Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen jedoch nicht.
- (5) Macht eine zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.
- (6) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. Nach vorheriger Ankündigung können Lehrveranstaltungen auch in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und/oder Prüfungsleistung wird in diesem Fall in der Regel in der entsprechenden Fremdsprache erbracht.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Prüfungen, die nicht lehrveranstaltungsbegleitend abgenommen werden, sind von mindestens einer prüfenden Person zu bewerten. Sie sind von zwei prüfenden Personen zu bewerten, wenn der Erstprüfer im Falle einer Wiederholungsprüfung die Note „nicht ausreichend“ vorschlägt. In diesem Fall muss eine der prüfenden Personen Hochschullehrer(in) oder apl. Professor(in) sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen (§ 14 Abs. 2). Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von einem Monat abgeschlossen sein.
- (3) Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. Die Dauer der schriftlichen Prüfungen wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt und ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie ist spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit (i.S. der Universität Stuttgart) über die Lernplattform bekannt zu machen.
- (4) Jeweils 20 Minuten schriftliche Prüfung können durch mindestens 10 Minuten mündliche Prüfung nach § 12 ersetzt werden, wenn dies über die Lernplattform spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit (i.S. der Universität Stuttgart) bekannt gegeben wird.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundlagen und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen, die nicht lehrveranstaltungsbegleitend erbracht werden, werden vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der prüfenden Person und von der beisitzenden Person zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der jeweiligen prüfenden Person nach Anhörung der beisitzenden Person festgelegt und der bzw. dem Kandidat(in) im direkten Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungen wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt und ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie ist spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit (i.S. der Universität Stuttgart) über die Lernplattform bekannt zu machen.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten je Kandidat(in) und Modul. Jeweils 10 Minuten mündliche Prüfung können durch 20 Minuten schriftliche Prüfung nach § 11 ersetzt werden, wenn dies über die Lernplattform spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit (i.S. der Universität Stuttgart) bekannt gegeben wird.

§ 13 Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen

- (1) Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen werden studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht. Sie werden durch schriftliche oder mündliche Leistungen oder die erfolgreiche Teilnahme an praktischen Übungen erbracht.
- (2) Der voraussichtliche Zeitpunkt, die Art und der Umfang der Studienleistung bzw. der lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfung sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 14 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Modulnoten

- (1) Studienleistungen nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Vorleistungen und unbenotete Leistungsnachweise) werden mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet. Ersteres entspricht mindestens der Note „ausreichend“ (4,0).

- (2) Prüfungsleistungen und benotete Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern mit folgenden Noten bewertet:

| | | | |
|-----|-------------------|---|---|
| 1 = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Leistungsnachweise können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Sofern Prüfungsleistungen und benotete Leistungsnachweise von mehreren Prüfer(innen) unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

- (3) Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Studien- bzw. Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gewichtung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen wird im Modulhandbuch geregelt.
- (4) Die Noten in den Modulen lauten:

| | | | |
|-----------------------------|-------------|---|-------------------|
| bei einem Durchschnitt bis | 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über | 1,5 bis 2,5 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt über | 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über | 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über | 4,0 | = | nicht ausreichend |

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist bis zu 7 Tagen vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Dies gilt nicht für lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen und für Wiederholungsprüfungen, die am nächsten Prüfungstermin abzulegen sind.
- (2) Die für einen späteren Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person und der prüfenden Person in der Regel vor dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person (in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen) ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die zu prüfende Person nicht prüfungsfähig ist. Dabei soll die Dauer der voraussichtlichen Prüfungsunfähigkeit angegeben werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die

erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfende Person die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen gleich. Erkennt die vorsitzende Person die Gründe an, so hat die zu prüfende Person die Prüfung zum nächstfolgenden Termin abzulegen, sofern nicht ein gesonderter Termin festgelegt wird; bereits vorliegende Moduleleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (3) Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Rücktrittsgrundes Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (4) Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt das betreffende Modul bzw. die Master-Thesis als mit „nicht ausreichend“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehene Sanktion kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt.
Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweilig prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Studien- und Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 16 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen und benoteten Leistungsnachweise mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und alle Vorleistungen und unbenoteten Leistungsnachweise nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bestanden sind.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Master-Thesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurde und die zugehörigen Modulprüfungen bestanden sind.
- (3) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung oder die Master-Thesis nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Modulprüfung bzw. die Master-Thesis wiederholt werden kann. Bei Modulprüfungen kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen.
- (4) Hat die zu prüfende Person die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt des Studiengangs gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 17 Wiederholungen von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.
- (3) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in höchstens einem Modul möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Thesis ist unzulässig.
- (4) Wird die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung von etwa 20-30 Minuten Dauer. Dies gilt nicht in den Fällen des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 17 Abs. 5 Satz 2. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung kann in diesem Fall unter Einschluss der mündlichen Nachprüfung nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) sein. Für die Durchführung der mündlichen Nachprüfung gilt im Übrigen § 12.
- (5) Wiederholungsprüfungen sind spätestens am nächsten Prüfungstermin abzulegen. Anderenfalls sind sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person entsprechend § 15 Abs. 2 einen Rücktritt genehmigen.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person zuständig. Zweifelhafte Fälle kann sie dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Universität Stuttgart oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn Inhalte, Lernziele und Umfang den Anforderungen des Moduls an der Universität Stuttgart im Wesentlichen entsprechen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Studien- und Prüfungsleistungen erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss Ergänzungsleistungen festlegen. Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen kann die Hilfe der jeweiligen Fachprofessorin bzw. des jeweiligen Fachprofessors in Anspruch genommen werden. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der zu erwerbenden Leistungspunkte der Masterprüfung oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen.
- (3) Eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist nur dann möglich, wenn bereits mehr als die zur Zulassung erforderlichen 180 Leistungspunkte erbracht wurden. Es muss gewährleistet sein, dass mit dem Erlangen des Mastergrades insgesamt 300 Leistungspunkte erworben wurden.

- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 16 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung in den Studiengang oder nach Rückkehr von einem Auslandsstudium zu stellen, danach ist eine Antragstellung ausgeschlossen. Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen und Unterlagen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle nach Abs. 1, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (7) Studienzeiten aus einem vorausgegangenem Studium werden entsprechend der anerkannten Leistungen angerechnet. Das bedeutet, die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester orientiert sich am Umfang der anerkannten Leistungen.
- (8) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern sie nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen. Absatz 6 Sätze 2 bis 4 gelten für die Anerkennung entsprechend. Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt sind, liegt bei der/dem Studierenden. Es können maximal Module im Umfang von 60 ECTS-Credits anerkannt werden, die Anerkennung der Master-Thesis ist ausgeschlossen. Bestehen aufgrund der eingereichten Nachweise Zweifel im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten, kann eine Einstufungsprüfung durchgeführt werden. Die Einstufungsprüfung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Inhalt und Ablauf der Einstufungsprüfung sind so auszugestalten, dass die prüfenden Personen unter Berücksichtigung der vorgelegten Nachweise hinreichende Gewissheit über das Vorhandensein der Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, die in den anzurechnenden Modulen erworben werden. Für die Durchführung der Einstufungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer bestellt, § 8 gilt für die Bestellung entsprechend. Im Falle einer Anrechnung gelten Absätze 5 und 7 entsprechend.

§ 19 Unterbrechung des Studiums (Beurlaubung)

- (1) Studierende können auf Antrag in besonderen Fällen von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (so genanntes Urlaubssemester). Die Beurlaubung richtet sich nach den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart und dem Landeshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Prüfungen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind, können abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen müssen auch während einer Beurlaubung abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann in diesen Fällen auf vorherigen Antrag des Studierenden einen Rücktritt von den betreffenden Prüfungen genehmigen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 20 Zweck der Masterprüfung

Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres ersten berufsqualifizierenden Abschlusses hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus dem Fachgebiet Logistikmanagement mit den einschlägigen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

§ 21 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. den in der Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Modulen,
 2. der Master-Thesis.
- (2) In der Masterprüfung kann in bis zu 3 weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung abgelegt werden (Zusatzmodule). Auf Antrag der zu prüfenden Person ist das Ergebnis dieser Prüfungen in das Zeugnis mit aufzunehmen. Es wird jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich Logistikmanagement selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Mit der Master-Thesis werden 30 Leistungspunkte erworben.
- (2) Zur Vergabe und Betreuung der Master-Thesis ist jede(r) Professor(in), Hochschul- oder Privatdozent(in) des Weiterbildungsstudiengangs berechtigt, ferner jede(r) akademische Mitarbeiter(in) des Weiterbildungsstudiengangs, der bzw. dem die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (3) Das Thema der Master-Thesis kann frühestens ausgegeben werden, wenn mindestens 78 Leistungspunkte erworben wurden. Es muss spätestens 12 Wochen nach dem Erwerb von 90 Leistungspunkten mit der Bearbeitung der Master-Thesis begonnen werden oder ein Antrag auf Zuteilung eines Themas bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person gestellt werden. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person sorgt dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Master-Thesis erhält. Anderenfalls wird die Master-Thesis erstmalig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person. Nach Vergabe des Themas durch die prüfende(n) Person(en) bzw. die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person muss die zu prüfende Person die Master-Thesis unverzüglich beim Prüfungsamt anmelden. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der zu prüfenden Person aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (5) Die Bearbeitungsfrist für die Master-Thesis beträgt 6 Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind von der bzw. dem Betreuer(in) so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungsfrist kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens 2 Monate verlängert werden.
- (6) Die Master-Thesis ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der zu prüfenden Person die Anfertigung der Master-Thesis auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Master-Thesis kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert und die bzw. der Prüfer(in) ihr bzw. sein Einverständnis gegeben hat.
- (7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Abs. 6 ist die fertige Master-Thesis in zwei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt des Studiengangs abzugeben. Zusätzlich muss ein Exemplar in elektronischer Form eingereicht werden. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Überschreitung der Abgabefrist gilt die Master-Thesis als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; es sei denn, die bzw. der Kandidat(in) hat die Überschreitung nicht zu vertreten. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass
1. sie ihre Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst hat,
 2. sie keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
 3. die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist,
 4. sie die Arbeit weder vollständig noch in Teilen bereits veröffentlicht hat,
 5. das elektronische Exemplar mit den anderen Exemplaren übereinstimmt.
- (8) Bestandteil der Master-Thesis ist ein Vortrag von 20-30 Minuten Dauer über den Inhalt. Dieser Vortrag wird durch die bzw. den Prüfer(in) mit 20% in die Bewertung der Master-Thesis einbezogen.
- (9) Die Master-Thesis wird von zwei Prüfern bewertet, von denen eine bzw. einer die Prüfer(in) ist, die bzw. der das Thema gemäß Abs. 2 vergeben hat. Einer der Prüfer(innen) muss Hochschullehrer(in) oder apl. Professor(in) sein. Sie bewerten die Master-Thesis unabhängig voneinander mit einer der in § 14 genannten Noten. Die Note der Master-Thesis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll spätestens nach 2 Monaten endgültig abgeschlossen sein.
- (10) Die Master-Thesis kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Wiederholung der Master-Thesis ist innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt anzumelden. Anderenfalls wird die Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0)

bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.

§ 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die Module, aus denen sich die Masterprüfung zusammensetzt, sowie der Note für die Master-Thesis, jeweils gewichtet mit der Zahl der Leistungspunkte des Moduls bzw. der Master-Thesis. § 14 Abs. 2 und 3 gelten für die Berechnung entsprechend.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) wird das Prädikat „Sehr gut mit Auszeichnung“ verliehen.
- (3) Hat die zu prüfende Person die Masterprüfung bestanden, so erhält sie ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Modulnoten und die Note für die Master-Thesis eingetragen. Die Gesamtnote wird als Dezimalnote mit einer Stelle hinter dem Komma angegeben. Das Zeugnis wird von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt.
- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt des Studiengangs der bzw. dem Kandidat(in) hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Auf Antrag erhält der bzw. die Kandidat(in) eine Bescheinigung, die die Noten der Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 24 Hochschulgrad und Masterurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Business and Engineering in Logistics Management“ (abgekürzt: „MBE“) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die zu prüfende Person eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades nach Absatz 1 beurkundet.
- (3) Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik der Universität Stuttgart und von der Rektorin bzw. dem Rektor der Universität Stuttgart unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Stuttgart versehen.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der prüfenden Personen und die Prüfungsprotokolle gewährt. Die prüfende Person bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Studien- oder Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Abs. 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Logistikmanagement vom 29. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 44/2013) außer Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Logistikmanagement bereits eingeschrieben sind, können ihr Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30. September 2021.
- (3) Auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt des Studiengangs, können diese Studierenden in die neue Prüfungsordnung wechseln.

Stuttgart, den 11. April 2016

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Wolfram Ressel
(Rektor)

Anlage 1: Makrostruktur des Weiterbildungsstudiengangs Logistikmanagement

| Makrostruktur Studiengang MASTER:ONLINE Logistikmanagement | | | | | | | |
|--|---|--|--|--|--|------------------------|--|
| 1. Fachsemester | | 2. Fachsemester | | 3. Fachsemester | | 4. Fachsemester | |
| Vertiefungsmodul (VM) mit Wahlmöglichkeit (aus Gruppe 1) 6 LP | Vertiefungsmodul (VM) mit Wahlmöglichkeit (aus Gruppe 1)* 6 LP | Schlüsselqualifikation (SQ)* 6 LP | | Vertiefungsmodul (VM) mit Wahlmöglichkeit (aus Gruppe 2) 6 LP | Vertiefungsmodul (VM) mit Wahlmöglichkeit (aus Gruppe 2) 6 LP | | |
| Pflichtmodul (PM) 6 LP | Fachspezifische Pflichtmodul (PM ING/BWL) 6 LP | | | Pflichtmodul (PM) 6 LP | Pflichtmodul (PM) 6 LP | | |
| 3 LP Pflichtmodul (PM) 3 LP | | | | 3 LP Pflichtmodul (PM) 3 LP | | | |
| 15 LP | 15 LP | | | 15 LP | 15 LP | | |
| 5. Fachsemester | | 6. Fachsemester | | 7. Fachsemester | | 8. Fachsemester | |
| Modul mit Wahlmöglichkeit (aus Modulcontainer)** 6 LP | | Modul mit Wahlmöglichkeit (aus Modulcontainer)** 6 LP | | Pflichtmodul (PM) 6 LP | | Master-Thesis 30 LP | |
| Pflichtmodul (PM) 6 LP | | Pflichtmodul (PM) 6 LP | | | | | |
| 12 LP | | 12 LP | | 6 LP | | 30 LP | |

* Wahlmöglichkeit zwischen VM oder SQ
 ** Die wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
 Gesamtanzahl der Leistungspunkte = 120

